

recht gegenüber den Alliierten Mächten hier nicht soweit sie es nicht freiwillig anerkennen.

Seit einem Rechtsgutachten, das ich Anfang 1941 verfaßt habe und das dann in der Zeitschrift: Die Versicherungswirtschaft in einer Sondernummer, Nr. 3, vom Juli 1946 und später noch anderweitig veröffentlicht worden ist, habe ich versucht, einen Kampf gegen die beiden im Ausland überwiegend verbreiteten Anschauungen einzuleiten, erstens, daß noch immer Krieg bestehe, zweitens, daß trotzdem die Haager Landkriegsordnung beziehungsweise die ihr inhaltlich entsprechenden lois et coutumes de la guerre nicht zu gelten haben. Ich habe in beiden Punkten das Gegenteil behauptet: es bestehe nicht mehr Krieg, trotzdem habe das Haager Besatzungsrecht, sei es in der Form der Haager Landkriegsordnung, sei es in jener der lois et coutumes de la guerre, zu gelten. Diesen Kampf habe ich dann in anderen Publikationen, insbesondere in der vorliegenden Einführung seit ihrer ersten Auflage fortgesetzt.

Wir haben es hier nur mit dem zweiten Satz, jenem betreffend die Geltung der Haager Landkriegsordnung, zu tun. Dennoch kann der erste Satz nicht übergangen werden. Denn es könnte ja vielleicht folgendermaßen argumentiert werden: was die Alliierten Mächte seit der tatsächlichen Pazifizierung Deutschlands noch „Krieg“ nennen, sei gar nicht Krieg im Sinne der Haager Landkriegsordnung, daher gelte diese schon darum im gegenwärtigen Deutschland nicht und es bedürfe gar keiner Prüfung besonderer Ausnahmsgründe, welche die Mächte von der Geltung der Haager Regeln befreien.

Die Haager Landkriegsordnung definiert nicht, was sie unter Krieg versteht, sondern setzt einen allgemeinen Kriegsbegriff des Völkerrechts voraus. Noch wichtiger kann aus dem ihr inhaltlich entsprechenden Gewohnheitsrecht unmittelbar eine scharfe und klare Darstellung des Krieges gewonnen werden. Es liegt also dem Haager Besatzungsrecht der Begriff des Krieges zugrunde, wie er auch vielen anderen Besatzungsordnungen zugrunde liegt und wie er im allgemeinen in jedem System des Völkerrechtes in einem besonderen Sinne verstanden wird.

Die Haager Landkriegsordnung müssen wir kurz die Tatsachen wissen zu beurteilen sind. Das heißt nicht, daß Rechte und Pflichten der Mächte sind, die Rechtsnormen sind, die Tatsachen unter sie subsumieren. Die Haager Besatzungsrecht als allgemeinen Kriegsbegriff, der jene Mächte sein soll, die es setzen haben.

Die Haager Besatzungsrecht der willigen Besetzung Deutschlands...

... mit Deutschland befinden. Sie haben vielfach die deutschen Gesetze, Gerichte und Behörden gezwungen, denselben Standpunkt einzunehmen. Während sie nach Friedensrecht entweder dem Deutschen Reich oder den Ländern oder den beiden Bundesrepubliken als Rechtsnachfolgern des Reichs hätten das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, das Recht, vor internationalen Gerichten Staaten zu verklagen und von ihnen verklagt zu werden usw., kurz internationale Rechtspersönlichkeit hätten zuerkennen müssen, haben sie dies nicht getan. Während nach Friedensrecht dritte Staaten das Recht auf normalen Verkehr mit Deutschland ausüben könnten, haben die Besatzungsmächte den Verkehr Deutschlands mit dem Ausland lange Zeit hindurch so beschränkt, wie dies nur ein Kriegführender zum Schutze seiner Kriegführung tun darf, und noch jetzt gibt es viele solche Beschränkungen. Vor allem aber haben die Mächte unter Berufung auf den Kriegszustand zum Teil Jahre lang Gefangene zurückbehalten, die, falls der Krieg als beendet zu gelten hätte, nach der Genfer Konvention von 1929, welche nunmehr durch eine neue von 1949 ersetzt worden ist, längst hätten in die Heimat entlassen werden müssen.

So weit liegt demnach ein erklärter Wille der Alliierten Regierungen vor, den Krieg auch nach dem Unmöglichwerden aller Kampfhandlungen bis auf Weiteres fortzusetzen.

Andererseits haben die Mächte die oberste Regierungsgewalt in Deutschland übernommen. Bereits die Proklamation Nr. 1 der Militärregierung Deutschland, Kontrollgebiet (richtiger wäre zu übersetzen: Herrschaftsgebiet) des militärischen Befehlshabers an das deutsche Volk, erklärt im Art. II: „Supreme legislative, judicial and executive authority and powers within the occupied territory are vested in me as Supreme Commander of the Allied Forces and as Military Governor“ in der amtlichen Übersetzung: „Die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Machtbefugnis und Gewalt in dem besetzten Gebiet ist in meiner Person als Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte und als Militär-Gouverneur vereinigt.“

Mit der Deklaration vom 5. Juni 1945 haben die Regierungen der Alliierten erklärt, eine Gewalt zu übernehmen, welche die oberste Machtbefugnis possessed by the German Government, the Reich Command and any state, municipal or local government or authority. Das bedeutet wörtlich: „oberste Autorität bezüglich der Herrschaft über die Gewalt, welche die deutsche Regierung des Oberkommandos und sämtliche Landes-, municipal- und local government besaßen.“ Sie haben hinzugefügt die Übersetzung: „the highest authority and the government of Germany“

Im Haager Landkriegsapparat

10514

„bewirkt nicht die Annexion Deutschlands“. Das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 hat vorgesehen, daß diese oberste Gewalt von den obersten Befehlshabern der Alliierten Streitkräfte in Deutschland ausgeübt werden solle. Die Proklamation Nr. 1 des Kontrollrates vom 30. August 1945 weist nochmals darauf hin, daß mit der Deklaration vom 5. Juni 1945 die oberste Gewalt, „supreme authority“, in Deutschland von den vier Regierungen übernommen worden sei und überträgt insbesondere die oberste Gewalt in Angelegenheiten, welche Deutschland als Ganzes betreffen, dem Kontrollrat. Auf diesen Grundlagen haben die vier Militärregierungen Gesetze und Verordnungen in großer Zahl erlassen, mit denen in allen Teilen Deutschlands und auf allen Rechtsgebieten Befehle gegeben worden sind, welche auf unbegrenzte Dauer tief in das alltägliche Leben aller hier lebenden oder sich hier aufhaltenden Menschen eingreifen.

Die Mächte haben also eine so weitgehende Befehlsgewalt ergriffen, daß sie sich selbst beeilt haben, sogleich hinzuzufügen, sie bewirke keine Annexion. Nun bedeutet Annexion im Völkerrecht und im internationalen Sprachgebrauch den Erwerb der Gebietshoheit. Die Mächte haben demnach erklärt, sie wollen Deutschland nicht annektieren, das heißt, es soll weiterhin für sie Ausland sein, aber sie beanspruchen alle Herrschaftsgewalt, welche der Träger der Gebietshoheit gehabt hatte und ohne diesen Akt der Machtergreifung auch weiterhin haben würde. Auf Grund dieser Tatsachen hat sich ein Zusammenleben zwischen dem gesamten Besatzungspersonal der vier Mächte und der deutschen Bevölkerung entwickelt, welches, mag es auch für das deutsche Volk noch so bedrückend sein und von ihm im Allgemeinen noch so sehr als Unrecht empfunden werden, doch jedenfalls vollkommen friedlich ist. Dieses Zusammenleben kennt weder militärische Kämpfe noch die Formen einer Waffenruhe oder eines Waffenstillstandes. Besatzungsbehörden und deutsche Behörden arbeiten tagtäglich miteinander für zum Teil gemeinsame Ziele. Güteraustausch, Reise- und Nachrichtenverkehr zwischen Deutschland und den Alliierten Ländern sind nicht so unterbunden wie zwischen Ländern, die miteinander im Kriege stehen, sondern vollziehen sich in friedlichen, zum Teil sogar in den normalen friedlichen Formen usw.

Trotz dieser Entwicklung haben die Alliierten Mächte bisher den Standpunkt festgehalten, daß sie sich noch immer im Krieg mit Deutschland befinden. „Deutschland“, „Germany“ usw. kann hierbei nicht eine geographische Landschaft bedeuten, sondern das völkerrechtliche Rechtssubjekt des Deutschen Reiches, des v. I. fortbestehend als ein solches Rechtssubjekt sie dadurch implizit anerkannt haben. Seit einer Erklärung des britischen Außenministers vom 2. April

1946 in dem seither oft zitierten Rechtsfall Rex versus Bottrill, ex parte Kuechenmeister, welche aussprach: „His Majesty is still in a State of war with Germany“, „Seine Majestät ist noch immer im Kriegszustand mit Deutschland“ ist eine ganze Reihe offizieller Äußerungen zu verzeichnen, in denen die Alliierten Regierungen unzweideutig zum Ausdruck gebracht haben, daß sie sich bis jetzt als mit Deutschland im Kriege befindlich wissen wollen. Auch die Rechtsprechung und Literatur ihrer Länder ist ihnen überwiegend darin gefolgt. Die deutschen offiziellen Stellen haben sich im allgemeinen der Auffassung der Alliierten Mächte kritiklos gebeugt. Auch in der deutschen Literatur gibt es Stimmen, welche die Fortdauer des Kriegszustandes bejahen. Doch wird vielfach — in den alliierten Ländern wie in Deutschland — anerkannt, daß bei der Auslegung privater Rechtsgeschäfte, z. B. bei der Vermietung einer Wohnung „bis zum Kriegsende“, ein besonderer, von dem allgemeinen Begriff des Krieges abweichender dem Willen der Parteien entsprechender Kriegs begriff zur Geltung gelangen könne.

Die Behandlung, welche das Problem im Großen und Ganzen in der Praxis wie in der Theorie erfährt, leidet an einer wesentlichen Unklarheit. Sie vermischt Staatsrecht und Völkerrecht. Nach staatlichem britischem, französischem, amerikanischem und russischem Recht kann eine Norm gelten, welche allen Normunterworfenen befiehlt, sich gegen Deutschland so zu verhalten, als ob völkerrechtlich noch Krieg bestünde. Ein sehr anschauliches Beispiel bietet ein im Anhang näher zitiertes Urteil des United States District Court, District of Columbia vom 6. Februar 1947, Stimson versus New York Life Insurance Co., in welchem gesagt wird: „The United States continues to be engaged in war until the legislative or executive authority, or both, recognize and declare that the United States is no longer so engaged“, „Die Vereinigten Staaten sind weiterhin im Krieg, bis der Gesetzgeber oder die vollziehende Gewalt oder beide anerkennen und erklären, daß die Vereinigten Staaten sich nicht länger in diesem Zustand befinden“. Deutlicher kann man es wohl kaum aussprechen, daß der Begriff Krieg in diesem Zusammenhang kein Begriff des Völkerrechtes sondern ein solcher des amerikanischen Rechtes ist. Wenn der britische oder amerikanische Gesetzgeber, oder der König von England mit seinem kontrasignierenden Minister, oder der Präsident der Vereinigten Staaten amtlich aussprechen, ihr Land sei noch im Krieg mit Deutschland, so kann dies nach britischem beziehungsweise amerikanischem Staatsrecht einen Befehl an die angegebenen Organe bedeuten, gegen Deutschland so zu verfahren, als ob auch nach allgemeinem Völkerrecht der Kriegszustand noch fortdauerte. Aber weder das Parlament von London noch das von Washington noch der König von England mit seinem

renden Minister, nach der Präsident der Vereinigten Staaten sind für sich allein Gesetzgeber des Völkerrechts, und sie können daher den Kriegsbegriff des allgemeinen Völkerrechtes nicht ändern. Auch die Kontrollratsgesetze und sonstigen Militärgerichte für das besetzte Deutschland können dies nicht. Sie können den Deutschen faktisch befehlen, den Kriegszustand als noch fortbestehend zu behandeln. Aber dadurch ändert sich der Kriegsbegriff des allgemeinen Völkerrechtes nicht im Geringsten. Sie handhaben also in Deutschland faktisch Kriegsrecht. Ob über völkerrechtlich wirklich Krieg besteht, kann und muß ausschließlich vom Standpunkt des einen, für und gegen alle Staaten und Völker gleichen allgemeinen Völkerrechtes beurteilt werden.

Was ist denn nun der Krieg im Sinne dieses allgemeinen Völkerrechtes?

Sein Wesen ist, daß die Tötung, Verletzung und Beraubung von Menschen, die Beschränkung ihrer Freiheit, die Zerstörung von Sachgütern und andere Handlungen, die sonst nach dem Recht aller zivilisierten Völker Verbrechen darstellen würden, erlaubt sind, wenn sie von zuständigen Personen, den sogenannten Kombattanten, (Art. 3 der Haager Landkriegsordnung) im Namen und Auftrag einer kriegführenden Regierung gegen einen feindlichen Staat, dessen Angehörige, dessen Gebiet und dessen Sachgüter vorgenommen werden. Wir können alle diese Handlungen unter dem Namen der erlaubten Kampfhandlungen zusammenfassen, wobei hier nicht näher untersucht werden kann, welche Kampfhandlungen völkerrechtlich zulässig und welche es nicht sind. Solange es sicher ist, daß nach dem Willen der beiderseitigen kriegführenden Regierungen Kampfhandlungen erlaubt sind, solange besteht ohne Zweifel Krieg im Sinne des Völkerrechtes. Die Zulässigkeit von Kampfhandlungen kann durch einen von beiden Kriegführenden abgeschlossenen Vertrag unterbrochen werden. Solche Verträge nennt man je nach ihrer zeitlichen und räumlichen Geltungsdauer Waffenruhe oder Waffenstillstand (Art. 36 ff). Bei längerer Dauer wird immer nur von Waffenstillstand gesprochen. Nach Ablauf der festgesetzten Dauer oder bei Verletzung des Waffenruhe- oder Waffenstillstandsvertrags von einer Seite lebt das Recht Kampfhandlungen vorzunehmen, ohne daß sie wie im Frieden als Verbrechen gelten, ipso jure, das heißt von selbst, wieder auf, sodaß es keiner neuen Kriegserklärung bedarf. Auch kann an Stelle einer festen Dauer die Zulässigkeit einer Kündigung vereinbart werden. Dann ist das Recht Kampfhandlungen vorzunehmen, mit der Erfüllung der Kündigungsbedingungen wieder auf.

Zulässigkeit von Kampfhandlungen, Waffenruhe und Waffenstillstand sind die drei Möglichkeiten, welche das völkerrechtliche Kriegsrecht vorsehen, voraus, daß zwei Armeen einander

gegenüber stehen, welche kämpfen können, welche die Waffen ruhen oder ruhtstehen lassen können und welche die Kampfhandlungen jederzeit aufnehmen können und dürfen, wenn der andere Teil den Waffenruhe- oder Waffenstillstandsvertrag bricht. Einer Armee als Voraussetzung der Zulässigkeit von Kampfhandlungen, der Waffenruhe und des Waffenstillstandes steht unter den im Art. 2 der Haager Landkriegsordnung genannten Bedingungen die sogenannte levée en masse, das Volksaufgebot, gleich. Die Zulässigkeit der Kampfhandlungen ist der Hauptzweck des Krieges; einen Krieg, in welchem sie überhaupt nicht zulässig sind, gibt es nach Völkerrecht nicht. Waffenruhe und Waffenstillstand haben eine ganz bestimmte militärische Bedeutung, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Siehen während ihrer Dauer Streitkräfte auf gegnerischem Gebiet, so sind sie an die Haager Landkriegsordnung beziehungsweise an die lois et coutumes de la guerre gebunden. Daher haben sie keineswegs das Recht, hier die oberste Regierungsgewalt in dem oben geschilderten Umfang an sich zu nehmen und auszuüben. Über die Grenzen hinaus, welche die Haager Regeln der Besetzungsmacht ziehen, haben sie alles im Lande unberührt zu lassen.

Aus dem Vorstehenden folgt: wenn weder nach dem Einverständnis beider Streittheile Kampfhandlungen zulässig sind noch Waffenruhe oder Waffenstillstand besteht, kann kein Krieg im Sinne des allgemeinen Völkerrechtes vorliegen. Wendet nun einer der Streittheile trotzdem Kriegsrecht tatsächlich an, obwohl der andere Teil sich nicht wehren will oder nicht wehren kann, so muß im Sinne des allgemeinen Völkerrechtes etwas anderes vorliegen als Krieg.

Nun hat Stödter, Deutschlands Rechtslage, 1943, SS. 115, 116, gegen meine dargestellten Schlußfolgerungen eingewendet: „Unrichtig ist die Annahme, daß der Kriegszustand Feindseligkeiten voraussetze, sofern nicht Waffenstillstand oder Waffenruhe herrschen. Kriegszustand ist auch ohne Waffenauseinandersetzung denkbar. Beide Weltkriege haben Beispiele genug dafür geliefert, daß Staaten miteinander im Kriege liegen können, ohne daß es zwischen ihren Streitkräften jemals zu einem Waffengang gekommen ist. Schließlich kann der Krieg, der eine völkerrechtliche Beziehung zwischen zwei oder mehreren Staaten darstellt, durch einseitige Einstellung eines Kriegführenden nicht beendet werden. Auch die Einstellung der erste Weltkrieg ein Beispiel geliefert. Als Rußland am 13. September 1918 in Brest-Litowsk einseitig feststellte, es gehe aus dem Krieg heraus, antwortete Deutschland mit der Beendigung des Waffenstillstandes und der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten. Die bloße Einstellung der Feindseligkeiten beendet den Krieg nur dann, wenn diese einseitig ist und den Willen beider Parteien zum Ausbruch eines Friedenszustand wiederherzustellen. Die Einstellung der Feindseligkeiten ist

im Jahre 1945 aber nur eine einseitige gewesen. Deutschland hat die Waffen niedergelegt; nicht haben es die Alliierten."

Mit diesen Argumenten kann man jedoch die These, daß nach allgemeinem Völkerrecht noch Krieg bestehe, nicht stützen. Die Tatsächlichkeit von Kampfhandlungen ist nicht dasselbe wie ihre rechtliche Zulässigkeit. Wenn der eine nicht kämpfen darf und sich fügt, kann auch der andere nicht gegen ihn kämpfen, ohne Mord zu begehen. Auch das Nichtniederlegen der Waffen kann nicht entscheidend sein; vielleicht legen die Mächte noch Jahrhunderte lang ihre Waffen nicht nieder. Gewiß ist ein Kriegszustand „auch ohne Waffenausinandersetzung“ denkbar, aber ohne tatsächliche Waffenausinandersetzung. Zum Beispiel Bulgarien hat am 27. November 1919 in Neuilly zur Seine mit den Alliierten und Assoziierten Mächten und am 10. Februar 1947 in Paris mit zwölf gegnerischen Staaten formelle Friedensverträge geschlossen, welche keinen Zweifel darüber aufkommen lassen können, daß vorher „Krieg“ im Sinne des Völkerrechtes zwischen den Vertragsparteien bestanden hatte. Sicherlich aber haben bulgarische Truppen nicht mit Truppen aller dieser vielen Staaten klingen gekreuzt. Dies war also gegenüber gewissen Staaten ein Kriegszustand ohne jegliche tatsächliche Kampfhandlungen. Allein ebenso zweifellos ist Folgendes: wenn bulgarische Soldaten während der Dauer des Kriegszustandes und ohne das Dazwischentreten einer Waffenruhe oder eines Waffenstillstandes Soldaten eines solchen gegnerischen Staates angegriffen hätten, so wären sie nicht Mörder gewesen und im Falle der Gefangennahme wären sie als Kriegsgefangene zu behandeln gewesen. Analoges gilt von russischen Soldaten, welche etwa deutsche Soldaten angegriffen haben, nachdem das Deutsche Reich am 18. Februar 1918 die Kampfhandlungen gegen Rußland wieder aufgenommen hatte. In allen derartigen Fällen ist es für das Bestehen des Kriegszustandes im völkerrechtlichen Sinn gleichgültig, ob tatsächlich Kampfhandlungen stattfinden; aber es ist wesentlich, daß sie nach dem Willen beider Streitparteien zulässig sind.

Jedoch gerade das ist es, was die Alliierten Mächte bekanntlich in Deutschland nicht wollen. Sie wollen die Beiderseitigkeit, die zum Wesen des Kriegsrechtes gehört, nicht, und darum kann Stödters Argumentation nicht angenommen werden. Wenn heute aus irgendeinem lokalen Anlaß sagen wir etwa infolge eines unglücklichen Mißverständnisses wie ein solches auch bei einem Waffenstillstand vorkommen kann Kampfhandlungen zwischen Personen einer Besatzungsmacht und bewaffneten deutschen Polizeiorganen im Dienste stattfinden oder wenn irgendwo in Deutschland eine levée en masse versucht würde, so würde zweifellos keine der Besatzungsmächte zugeben, daß ein Anspruch auf Behandlung dieser deutschen Polizei-

organe oder der sonstigen Kämpfer auf deutscher Seite als Kriegsgefangener bestünde, nachdem sie festgenommen worden wären. Damit hätten die Mächte implicite bereits vorausgesetzt, daß kein Krieg besteht. Denn wenn zwei kämpfen, kann nicht für den einen Krieg sein und für den anderen nicht.

Die Voraussetzungen der Möglichkeit eines Kriegszustandes im völkerrechtlichen Sinn haben die Alliierten Mächte selbst durch bewußten Willensakt beseitigt. Sie haben die völlige Entwaffnung Deutschlands angeordnet und durchgeführt und erkennen nicht an, daß es überhaupt noch auch nur einen einzigen Kombattanten im Sinne des Art. 3 unter den deutschen Staatsangehörigen gibt. Daher ist das ganze deutsche Volk, auch jene deutschen Polizisten des oben gebrauchten Beispiels nicht ausgenommen, ein Volk von Zivilisten und gegenüber jeglichen militärischen Kampfhandlungen nach dem Willen der Mächte wehrlos. Es ist auch keine levée en masse, kein Volksaufgebot, im Sinne Art. 2 der Haager Landkriegsordnung möglich. Denn nach dessen klarem Wortlaut wäre eine unorganisierte Erhebung nach erfolgter Besetzung nicht zur Kriegführung im völkerrechtlichen Sinn befugt. Das Völkerrecht kennt nur einen Krieg gegen Kombattanten allein oder gegen Kombattanten und Zivilbevölkerung oder gegen eine tatsächlich vorhandene, den Bedingungen des Art. 2 entsprechende levée en masse, jedoch keinen Krieg gegen ein wehrloses Volk, das nur aus unbewaffneter Zivilisten besteht.

Die Alliierten Mächte wollen also in Wahrheit gar nicht dasjenige, was das allgemeine Völkerrecht als Krieg bezeichnet. Sie wollen das Kriegsrecht handhaben, soweit es ihnen günstig ist, das heißt bei eigenen Kriegshandlungen gegen Deutschland. Aber sie wollen das Kriegsrecht nicht gelten lassen für deutsche Kriegshandlungen gegen ihre eigenen Truppen.

Ein solches einseitiges Verhältnis kennt jedoch das völkerrechtliche Kriegsrecht nicht. Nach Völkerrecht ist der Krieg, wie in jedem Lehrbuch des Völkerrechtes zu lesen ist, ein zweiseitiges Verhältnis zwischen zwei „kriegführenden Parteien“. Wo von Rechten und Pflichten der Kriegführenden die Rede ist, sind es Rechte und Pflichten der beiderseitigen Kriegführenden. Es gibt keinen Krieg, den nur einer führen darf und der andere nicht. In meiner zweiten Rektoratsrede Der dauernde Friede vom 6. November 1947, S. 12 mit S. 23, 2. Aufl. 1950, S. 20 mit S. 37 habe ich ausgeführt: Krieg ist die von zwei miteinander kriegführenden Regierungen anbefohlene Umwertung gemeiner Verbrechen, wie zum Beispiel der vorsätzlichen Tötung von Menschen oder Zerstörung von Sachen in erlaubte und befohlene Handlungen. Im Kapitulationsvertrag ... und mußte

die deutsche Wehrmacht, wie wir noch sehen werden, sich verpflichten, alle Kampfhandlungen einzustellen und alle Kampfmittel bis zur vollkommenen Entwaffnung auszuliefern. Bis zur Vollendung dieser Entwaffnung bedeutete der Kapitulationsvertrag demgemäß zugleich einen Waffenstillstandsvertrag. Aber der Kapitulationsvertrag hat nicht enthalten und konnte nach den zwingenden Normen des völkerrechtlichen Kriegsbegriffes nicht enthalten eine Umwertung von Handlungen, die im Frieden als gemeine Verbrechen gelten, nur für eine Partei und für die andere nicht. Wenn noch immer Krieg bestünde, wäre das Deutsche Reich noch immer „kriegführende Partei“, und die Umwertung müßte zugunsten deutscher öffentlicher Organe ebenso erfolgen wie zugunsten der alliierten öffentlichen Organe.

Ob und unter welchen Voraussetzungen nach dem staatlichen britischen, französischen, amerikanischen und russischen Recht der Staat sich selbst als kriegführende Partei gegenüber einem Gegner betrachten darf, dem er das Kriegführen längst verboten und unmöglich gemacht hat und dem er die völkerrechtlichen Rechte einer kriegführenden Partei nicht zuerkennt, kann hier nicht geprüft werden. Aber nach allgemeinem Völkerrecht, von dem allein hier die Rede ist, kann es nach dem Gesagten keinen Krieg mit nur einer kriegführenden Partei geben. Es ist daher wohl ein Mißverständnis, wenn bei Dö l l e - Z w e i g e r t, Gesetz Nr. 52 über die Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen, 1947, S. 7, meine Behauptung, Deutschland sei heute keine „kriegführende“ Macht mehr, als „abwegig“ bezeichnet wird. Vom Standpunkt des Staatsrechts der vier Mächte mag sie „abwegig“ erscheinen, und die deutsche Praxis ist ja gezwungen, sich blindlings dem zu unterwerfen, was die Mächte befehlen; aber ich habe weder fremdes Staatsrecht betreiben wollen noch habe ich es unternommen, deutsche Augenblicksinteressen und unausweichliche Opportunitätserwägungen zu vertreten, sondern ausdrücklich nur allgemeines Völkerrecht behandelt, so wie es für und gegen alle Staaten, Rassen und Völker in gleicher Weise zu gelten hat.

Gegen das Gesagte kann auch nicht eingewendet werden, der Sieger könne nach dem Krieg fortsetzen, solange es ihm beliebt. Er kann zwar bewaffnet bleiben, so lange er will, aber er kann nicht rechtsverbindlich befehlen, daß über die Zeit der Erlaubtheit hinaus über die Kampfhandlungen hinaus und über die Zeit eines Waffenstillstandes zwischen zwei Armeen hinaus, auf unbestimmte Dauer, vielleicht auch Jahrzehnte oder, wer weiß, wie lange, unter dem Namen „Krieg“ die moralische und völkerrechtliche Umwertung jener im Frieden als Verbrechen geltenden Handlungen nur zugunsten der einen und nicht auch der anderen „Kriegs“-partei vollzogen werde. Denn weder dem Rechtsgefühl der zivilisierten

Menschheit, der conscience publique, noch dem allgemeinen Völkerrecht mit seinem Begriff des Krieges als eines Verhältnisses der Gegenseitigkeit kann er etwas befehlen. Man braucht sich nur vorzustellen, daß ein siegreiches Deutschland, sei es ein hitlerisches, wilhelminisches oder demokratisches, eine derartige einseitige Verlängerung des Kriegsbegriffes dekretiert hätte, um klar zu sehen, daß die conscience publique und dieselbe völkerrechtliche Literatur, die sich jetzt mit dem vermeintlichen Kriegsbegriff abfindet, diese Verlängerung doch auf die Dauer nicht als rechtmäßig anerkennen könnte. Ja, es genügt, anzunehmen, der jetzige Zustand würde unverändert beispielsweise fünfzig Jahre von der Besetzung an dauern. Wer würde dann von einem sechsundfünfzigjährigen Krieg sprechen? Niemand. Was aber der Sprachgebrauch der Völker so entschieden ablehnen würde, das würde wahrscheinlich auch — Kenntnis der wahren entscheidenden Tatsachen und Fehlen einseitiger Propaganda vorausgesetzt — die conscience publique ablehnen. Krieg ist doch für das unbeeinflusste Rechtsgefühl der zivilisierten Menschen sicher nicht ein Zustand, bei dem der eine kämpfen darf und der andere bei Verbrechenstrafe nicht. Die conscience publique aber ist, auch für den juristischen Positivismus, die letzte Interpretationsquelle. Einmal wird sich also die objektive internationale Rechtswissenschaft doch genötigt sehen, anzuerkennen, daß seit der völligen Entwaffnung Deutschlands kein Krieg im Sinne des allgemeinen Völkerrechtes bestanden hat.

Die Bezeichnung des jetzigen völkerrechtlichen Zustandes als Krieg ist nach dem Gesagten rechtsirrig, wenn auch nach britischem, französischem, amerikanischem und russischem staatlichem Recht der Kriegszustand weiter bestehen mag. Was die Mächte gewollt und getan haben, ist etwas anderes als dasjenige, was das allgemeine Völkerrecht Krieg nennt.

Was ist nun dieses andere?

Wir haben gesehen: erstens, die Mächte handhaben tatsächlich Völkerrecht in Deutschland, zweitens, Krieg im Sinne des allgemeinen Völkerrechtes liegt jedoch seit der Beendigung der Entwaffnung Deutschlands nicht vor. Wenn ein Staat im Frieden Kriegszustand gegen einen anderen Staat zur Geltung bringt, nennt man dies eine Intervention. Unter Intervention versteht man militärische Zwangsmaßnahmen eines Staates gegen einen zweiten Staat, die nicht bis zum Krieg gehen und auch von der Gegenseite nicht mit Krieg erwidert werden. So werden beispielsweise bei der sogenannten Friedensblockade im wesentlichen die Regeln über die Voraussetzungen und Wirkungen der kriegerischen Blockade angewendet, obwohl voraussetzungsmaßen beide Teile einen Krieg nicht führen wollen und auch tatsächlich nicht führen. Intervention ist also, wie

Von der Intervention ist es nicht zu unterscheiden, wenn sie ohne Krieg erfolgt. Wir haben dort gesehen, daß die Intervention im Völkerrecht eindeutig ist. Ebenso wie dort ist es auch hier nicht möglich, den sogenannten Interventionskrieges loszulassen. Der sogenannte Interventionskrieg und Intervention ohne Krieg sind zwei verschiedene Dinge. Der sogenannte Interventionskrieg ist im Sinne des allgemeinen Völkerrechtes ein Krieg wie jeder andere; ob sein Motiv Intervention ist oder nicht, ist für seinen Rechtscharakter als Krieg gleichgültig. Hier haben wir es nur mit Intervention als einer nicht-kriegsähnlichen, nämlich nicht bis zur beiderseitigen Zulässigkeit von Kampfhandlungen gehenden Anwendung von Gewalt seitens eines stärkeren Staates gegen einen schwächeren Staat zu tun. Das Deutsche Reich hat sich in der Kapitulation dem gemeinsamen Angriff der vier Mächte auf sein Gebiet gefügt und muß sich ihnen weiter fügen, ohne einen neuen Krieg gegen sie beginnen zu können. Es ist demnach genau in der Lage eines Staates, auf dessen Gebiet mit seiner Zustimmung eine Intervention ohne Krieg stattfindet.

Soweit aus dem Kapitulationsvertrag folgt, daß das Deutsche Reich demjenigen, was seit der Besetzung in Deutschland geschieht, zugestimmt hat, braucht eben wegen dieser Zustimmung hier die vielerörterte und schwierige Frage nicht geprüft zu werden, wenn, und ob überhaupt, nach allgemeinem Völkerrecht eine Intervention ohne die Zustimmung des Staates, gegen den sie sich richtet, zulässig ist. Der Tatsache der militärischen Besetzung und daher der Anwendung des kriegerischen Besetzungsrechtes auf Deutschland hat jedenfalls das Deutsche Reich in dem Kapitulationsvertrag zugestimmt. Es gilt also in Deutschland das Recht der nicht-kriegerischen Intervention und nach diesem Recht kriegerisches Besetzungsrecht, das heißt, dasselbe Besetzungsrecht, als ob Krieg wäre. Von dem Inhalt dieses Besetzungsrechtes ist unten zu sprechen.

Dieses Interventionsrecht ist aber Friedensrecht. Der von Stödter, Deutschlands Rechtslage, SS. 112, 113 gegen mich gerichteten Argumentation, ich hätte einen Zwischenzustand zwischen Krieg und Frieden behauptet, diesen gebe es aber nach Völkerrecht nicht, muß ebenso wie seiner oben erwähnten Kritik entgegengehalten werden, daß Tatsächlichkeit und Zulässigkeit Verschiedenes sind. Tatsächlich befindet sich Deutschland allerdings in einem Zustand, der dem Publikum als ein Mittelding zwischen Krieg und Frieden erscheinen mag. Aber ich habe doch nirgends gesagt, daß es

Das Völkerrecht kennt nur Krieg oder Frieden. Es kann gar nicht anders sein. Denn entweder ist die vorsätzliche Tötung eines Menschen, der Raub, die Brandstiftung usw. unbedingt ein gemeinsames Verbrechen, oder diese Handlungen sind, wenn bestimmte Bedingungen des allgemeinen Kriegsrechtes eingehalten werden, erlaubte, ja gebotene Handlungen. Da gibt es weder nach unserem Rechtsgefühl, der *conscience publique* der zivilisierten Menschheit, noch nach positiven allgemeinem Völkerrecht ein Kompromiß, ein Mittelding zwischen Krieg und Frieden. Gerade aus meiner Lehre, daß der Krieg die beiderseits anbefohlene Umwertung gemeiner Verbrechen in erlaubte Handlungen bedeute, wird verständlich, daß das allgemeine Völkerrecht nur die Alternative: Krieg oder Frieden kennen kann.

Nur dieses Ergebnis, daß Friede besteht, schützt die Alliierten Mächte vor dem Vorwurf der Verletzung des Kriegsächtungspaktes, des sogenannten Kelloggpaktes, vom 27. August 1928 durch Kriegsverlängerung. Im Art. 1 dieses Vertrages erklären die vertragschließenden Regierungen im Namen ihrer Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitigkeiten verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten. Auch die Besetzung seit 1945 ist ein Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle, zum Beispiel in Bezug auf Meinungsverschiedenheiten zwischen den Besetzungsmächten und Deutschland darüber, was an Reparationen zu leisten ist und ob und wie weit darüber hinaus Demontagen zulässig sind. Nach dem juristischen *argumentum a majori ad minus*, vom Größeren auf das Kleinere, ist im Art. 1 die Norm enthalten: wenn schon der Neubeginn eines Krieges zu einer Zeit, solange der Gegner noch Kampfkraft hat und sich wehren kann, verurteilt wird und in Zukunft völkerrechtlich nicht mehr zulässig sein soll, so muß dies umso mehr gelten, wenn die Kampfkraft des Gegners vollkommen beseitigt ist und die Kriegführung sich nur mehr gegen eine wehrlose Bevölkerung von Zivilpersonen richten könnte. Eine solche Vertragsverletzung können die Mächte nicht gewollt haben, zumal sie der Regierung Hitler und damit dem Deutschen Reich die Nichtinhaltung des Vertrags so eindringlich vorgehalten haben. Dagegen verurteilt der Kriegsächtungspakt nicht die mit Zustimmung des Gegners, daher völkerrechtsgemäß vorgenommene Intervention. Was die Mächte mit dem Namen Krieg bezeichnen, ist demnach kriegerische Besetzung kraft Interventionsrechtes.

der kriegsrechtlichen Besatzungsrechte, die nach Interventionen durch die Alliierten Mächte in Deutschland überhaupt gar nicht in Betracht kommen nach Interventionsrecht einer Besatzungsmacht, die Besetzung zu weichen hätte. Aber auch die Mächte, die in Deutschland abgenötigtes Anerkennnis könnten an der tatsächlichen Tatsache etwas ändern, daß von der Vollerführung der gänzlichen Entwaffnung Deutschlands bis jetzt beziehungsweise zu jenem sogenannten „Friedensschluß“ nach allgemeinem Völkerrecht bereits Friede mit Interventionsbesetzung geherrscht hat.

Unser Ergebnis ist: im Sinne und Geiste des positiven allgemeinen Völkerrechtes besteht seit der Vollerführung der gänzlichen Entwaffnung des Deutschen Reiches Friede zwischen diesem und den Alliierten Mächten. Aber die Mächte haben auf dem Gebiet des Reiches tatsächlich Kriegsbesetzungsrecht. Sie tun dies in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Völkerrecht so weit, als sie die Schranken des allgemeinen Völkerrechtes über die kriegerische Besetzung einhalten und soweit aus dem Kapitulationsvertrag folgt, daß das Deutsche Reich der Anwendung des kriegerischen Besetzungsrechtes nach seiner völligen Entwaffnung zugestimmt hat.

Die hierbei in Frage kommenden Normen, nämlich erstens jene über den Unterschied und die Grenze zwischen Krieg und Intervention, zweitens jene über die allgemeinrechtlichen Schranken des Besetzungsrechtes und drittens jene über die Tragweite eines Kapitulationsvertrages in Bezug auf diese Schranken, müssen notwendigerweise grundsätzlich solche zwingenden Rechtes sein, das heißt eines Rechtes, das nicht durch entgegengesetzte Verträge zwischen einzelnen Staaten beliebig durchbrochen werden kann. Denn wäre dem nicht so, wären sie bloß sogenanntes dispositives, das heißt der Disposition der Parteien anheimgegebenes Recht, so könnte jeder Sieger dieses allgemeine Völkerrecht über den Haufen werfen, indem er das Anerkennnis des Besiegten erzwingt, ja, auch im Frieden könnte jeder stärkere Staat von einem schwächeren ein derartiges Anerkennnis durch Drohung mit einem Krieg oder einer Intervention erwirken. Jene Normen wären also zwecklos, wenn sie nicht zwingend wären. So darf der Jurist nach dem oben im zweiten Abschnitt Ausgeführten ein Gesetz nicht auslegen. Jene Normen wollen ja nicht Regierungen schützen, noch Staaten als Abstracta, sondern Menschen: Soldaten, Verwundete, Gefangene, Bewohner besetzter Gebiete, Eigentümer bedrohter Sachen usw.

... die Völkerrechtswissenschaft ... jede völkerrechtswidrige Intervention ... die geltende Norm gilt weiter bis zu ihrer Aufhebung. ... die Wirksamkeit der Vereinten Nationen von der Unheiligkeit und der Aktivität der im Sicherheitsrat vertretenen Großmächte ab. Man erinnere sich daran, daß der Genfer Völkerbund weder den italienisch-abessinischen, noch den japanisch-chinesischen, noch den russisch-sinnischen Krieg noch den zweiten Weltkrieg hat verhindern können. Wenn überhaupt Völkerrechtsnormen die Menschheit bis zu einem gewissen Grade vor den Folgen der großen Machtkämpfe schützen können, und das ist doch ihr Zweck, so können es nur zwingende Normen sein, und die Völkerrechtswissenschaft erfüllt ihre Aufgabe nur dann zureichend, wenn sie gerade die zwingende verpflichtende Kraft der erwähnten Schutznormen betont.

Auch die Normen der Haager Ländkriegsordnung und der ihr inhaltlich gleichen lois et coutumes de la guerre müssen grundsätzlich zwingendes Recht sein, wenngleich zu ihrer näheren Durchführung Abmachungen dispositiven Rechtes ohne Zweifel zulässig und oft notwendig sind. Zum Beispiel könnte eine Regierung Normen, welche Grausamkeiten gegen Verwundete, gegen Gefangene oder gegen die Bevölkerung eines besetzten Gebietes verbieten, gewiß nicht dadurch auf sich selbst unanwendbar machen, daß sie sich mit gleichen Grausamkeiten gegen ihre eigenen Staatsangehörigen einverstanden erklärt. Wenn zwei Regierungen übereinkommen würden, daß sie ihre beiderseitigen Gefangenen nach Belieben quälen oder verhungern lassen dürfen, so würden sie die Haager Regeln nicht durch dispositives Recht durchbrechen, sondern sie würden offenbar beide zwingendes allgemeines Völkerrecht verletzen, und jeder dritte Staat wäre daher völkerrechtlich berechtigt, zum Schutze der Mißhandelten zu intervenieren. Es wäre dies ein Fall der allgemein als zulässig anerkannten sogenannten humanitären Intervention. Dies bedarf wohl keiner näheren Ausführung. Wenn aber die Norm, welche Quälereien verbietet, zwingenden Rechtes ist, so müssen die Regeln des Haager Rechtes, welche das Individuum vor anderen Eingriffen schützen, zum Beispiel vor jahrelanger Gefangenhaltung nach der völligen Auflösung der Heimatarmee des Gefangenen und dem Unmöglichwerden jeglicher kriegerischer Kampfhandlung, gleichfalls zwingenden Rechtes sein.

Die Normen des Haager Rechtes zum Schutze des Individuums — und um solche handelt es sich ja bei der Besetzung fremden Gebietes — sind demnach zwingendes Recht. Sie müssen überall gelten und zwingenden Rechtes sein, wo immer auf der Erde Kriege

# Die Haager Landkriegsordnung Dr Rudolf Lauen. Universität Hamburg

Im  
den  
gekennzeichnet

Nun mehr sind wir in der Lage, die Frage zu beantworten, welche die Alliierten im Besonderen und die Völker im Allgemeinen im Hinblick auf das Besatzungsrecht befehlen?

1. Zu der Zeit, als im 1916 zuerst die Landkriegsordnungen und dann die erste Auflage der Haager Landkriegsordnung geschrieben wurden, meinten selbst in Deutschland sehr viele, daß die Landkriegsordnung gelte nur für jene Staaten, die ihr beigetreten waren und sie nicht wieder gekündigt hatten, sie sei also nicht der Allbeteiligungsklausel des Art. 3 der Konvention auf einen Krieg wie den zwischen Deutschland und den anderen kriegsführenden Staaten Teilhaftig gemacht worden waren, daher auch auf die Besetzung im Norden nicht anwendbar.

Diese Einwendung ist jedoch seit 1914 nicht mehr geltend gemacht, was oben SS. 21 ff. und SS. 85 ff. über die lois et coutumes générales de la guerre und das Nürnberger Urteil von 1. Oktober 1946 und soeben über die zwingende Natur der Haager Schutzregeln gesagt worden ist. Danach ist jeder Staat jedenfalls an das der Haager Landkriegsordnung inhaltlich gleichstehende Gewohnheitsrecht gebunden, dieses gilt auch heute und ist zwingendes Recht auf dem ganzen Erdball. Bereits die erste Tagung der deutschen Völkerrechtslehrer, welche vom 16. bis 18. April 1947 in Hamburg getagt hat, hat diesen Rechtsstandpunkt einstimmig im Punkt 3 ihrer unten im Anhang abgedruckten Resolutionen vertreten. Das Haager Besatzungsrecht gilt demnach als Teil des positiven allgemeinen Völkerrechtes auch für Deutschland und kann durch partikulären Rechtswillen nicht außer Kraft gesetzt werden.

Keine Einwendung ist denn auch seit 1914 immer mehr in den Hintergrund getreten und spielt heute kaum noch eine nennenswerte Rolle. Wir können daher hier von der Bestätigung der Beitritts-erklärungen, Ratifikationen und Kündigungen sowie der Allbeteiligungsklausel absehen.

2. Wesentlich mehr als diese formale juristische Einwendung war in den ersten Zeiten nach der Besetzung im Publikum die Meinung verbreitet, die Nichtanwendung des Besatzungsrechtes auf

das  
Art. 31 des  
wie gewöhnlich  
Abstand über die Kollektiv-  
die Theorie von der Kollektiv-  
auf Art. 31  
auf das der Vertrag  
Einwendung  
Hauptregeln

über die Kollektiv-  
einmalig oder Ein-  
Kollektivstrafe, noch immer  
Pöbelhaftigkeit, noch immer  
Prozent-  
von der  
Dankkommen  
die Strafen der Vorwider an den  
Gedichte.

Weiter darf man nicht vergessen, daß schon seit den 1870er Jahren vor dem ersten Weltkrieg ein großer Pressefeldzug die Propaganda der Machtkämpfe zwischen den Großmächten eingeleitet hat. Hunderten von Millionen von Menschen außerhalb Deutschlands, die Deutschland nicht oder nur sehr wenig kennen, sind durch diese Propaganda gemein nur mehr die annähernd Sechzigjährigen in Deutschland, vielleicht noch aus ihrer Jugendzeit her eines Zeitraumes des deutschen Volkes zu erinnern, das propagandistisch unterworfen wurde. Während der nationalsozialistischen Herrschaft, besonders während des Weltkrieges, ist noch Folgendes dazugekommen. Während des Weltkrieges und zur Zeit seiner propagandistischen Vorbereitungen seitigen Regierungen und Presseorgane in den entscheidenden Jahren meist das Gegenteil behaupten, waren 1933 bis 1939 in Deutschland 98 oder 99 Prozent der Bevölkerung durch die Propaganda Hitlers brauchte eine solche Behauptung, die eine bewußt organisierte Lüge war, um die Opposition im eigenen Lande vor jedem Versuch selbst nur einer passiven Resistenz, geschweige denn einer Erhebung gegen seine Tyrannei abzuschrecken. In Deutschland selbst Propaganda gegen das deutsche Volk gar nicht wünschenswert, man wünscht, das glückliche Volk zu sein.